



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 12/2022

Kündigung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen der Stadt Schöningen und dem Landkreis Helmstedt

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Bürgerdienste</i> <i>BearbeiterIn: Madlen Strauß</i>	<i>Datum</i> <i>16.02.2022</i>
---	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
AfBSI	Zur Empfehlung	15.03.2022	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	22.03.2022	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	24.03.2022	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt (in der Fassung der 2. Änderung) zwischen der Stadt Schöningen und dem Landkreis Helmstedt ist fristgerecht (bis 30.06.2022) mit Ablauf zum 31.12.2022 zu kündigen, mit dem Ziel, Verhandlungen über den Neuabschluss einer Vereinbarung ab dem 01.01.2023 einzusteigen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt (Finanzierung von Kindertageseinrichtungen/Förderung Ganztagsgrundschulen) wurde am 19.10.2017 mit einer Laufzeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2022 zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Stadt Schöningen abgeschlossen. Die 2. Änderung der Vereinbarung (siehe Anlage) trat aufgrund eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage durch die Neufassung der §§ 16a und 16b des Nds. KiTaG (Einführung der Beitragsfreiheit durch das Land Niedersachsen für die Ü3-Kinder) rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft und hat eine unveränderte Laufzeit bis zum 31.12.2022.

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 der 2. Änderungsvereinbarung zugestimmt (Vorlage Nr. 162/2019).

Aufgrund der zunächst zeitlichen Befristung und des erneut gestiegenen Betreuungsbedarfs in den Kindertagesstätten und im Ganztagsbetrieb wurde die bestehende Vereinbarung in den Besprechungen der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Städte und

Gemeinden behandelt.

Vor dem Hintergrund der weiterhin hohen Zuschussbedarfe im Bereich der Kindertagesstätten und Grundschulen wird zwingend zur Verbesserung der Ertragssituation der Stadt Schöningen die Notwendigkeit gesehen, die bestehende Vereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt in Teilen neu aufzustellen, um die Finanzierung angemessen und zukunftsorientiert auszurichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Landkreis Helmstedt aufgrund des Konnexitätsprinzips rechtlich verpflichtet ist, den zur Aufgabenerfüllung herangezogenen Kommunen die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Es wird daher empfohlen, die bestehende Wahrnehmungsvereinbarung fristgerecht (bis zum 30.06.2022) mit Ablauf des 31.12.2022 zu kündigen und in Verhandlungen über den Neuabschluss einer Wahrnehmungsvereinbarung ab dem 01.01.2023 einzusteigen.

In Vertretung

gez. K. Bock
Städt. Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ ✓	☒ u ✓	☐	☒	☐	☐	☐	☐

Anlagen

- 2. Änderung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt zwischen der Stadt Schöningen und dem Landkreis Helmstedt vom 19.10.2017

2. Änderung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt

Zwischen dem

Der Landkreis Helmstedt

- nachstehend Landkreis genannt -

und der

Stadt Schöningen

- nachstehend Kommune genannt -

wird folgende Änderung zur Vereinbarung vom 19.10.2017 geschlossen.

Inhalt	Seite
Präambel	3
§ 1 Vereinbarungsgegenstand	3
§ 2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	3
§ 3 Finanzierung von Kindertageseinrichtungen	4
§ 4 Förderung von Ganztagsgrundschulen	6
§ 5 Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen	6
§ 6 Beratung	7
§ 7 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung	7
§ 8 Tagespflege	7
§ 9 Wirtschaftliche Jugendhilfe	8
§ 10 Jugend- und Jugendsozialarbeit	8
§ 11 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	8

Präambel

Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017.

Aufgrund der Neufassung der §§16, 16a und 16b des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 änderte sich die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung in Bezug auf §3 „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“. Auf der Grundlage des §11 Abs. (3) der Vereinbarung wird die Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung durch den Landkreis in §3 der geänderten gesetzlichen Grundlage angepasst und tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Vereinbarung regelt aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage in Niedersachsen im Rahmen des ehemaligen § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch – VIII. Buch (SGB VIII) – in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen, bezogen auf deren Gebiet. Die Kommunen nehmen die Förderung von Kindern nach dem SGB VIII und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) so wahr, dass die rechtsanspruchserfüllende Bereitstellung von Betreuungsplätzen erfolgen kann. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Bei Übertragung der Aufgabe auf Dritte durch Betriebsführungsverträge sind diese dem Landkreis vorzulegen.
- (2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.

§ 2

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

- (1) Der Kommune obliegt die Aufgabe, Kinder in Tageseinrichtungen in ihrem Gebiet zu fördern und gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Tageseinrichtungen. Dazu gehört die rechtsanspruchserfüllende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Krippen, Kindergärten sowie die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortgruppen) im Sinne des § 24 Abs. (1) bis (4) SGB VIII. Die Erweiterung oder Reduzierung von Betreuungsangeboten ist mit dem Landkreis im Vorfeld abzustimmen. Die Planung des voraussichtlichen örtlichen Bedarfes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgt in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Kommunen unter Beachtung der Erfüllung des Rechtsanspruchs in einer möglichst ortsnahe Tageseinrichtung. Die Samtgemeinden, die selbst nicht die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, können von ihren Mitgliedsgemeinden insoweit beauftragt werden, sie gegenüber dem Landkreis zu vertreten.

- (2) Der Kommune obliegt zuvörderst die Zuständigkeit, einen notwendigen Wechsel eines Kindes aus einer Kindertagesstätte in eine andere in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig zu regeln, um einen bestehenden Rechtsanspruch des Kindes nicht zu gefährden. Ist der Wechsel in eine Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde oder in Kindertagespflege geboten, sind die beteiligten Stellen im Vorfeld mit einzubeziehen.
- (3) Vor einem möglichen Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte ist der Geschäftsbereich Jugend zu beteiligen und in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

§ 3

Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis leistet einen Kostenzuschuss auf der Grundlage der Finanzhilfe des Landes gem. der §§ 16 und 16a (Hort- und Krippengruppen) sowie zu den tatsächlich anerkannten Personalkosten gem. §16b (Kindergartengruppen) KiTaG in Verbindung mit §5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG). Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats auf der Grundlage des Finanzhilfebescheides des Landes des Vorjahres – für den Bereich der über dreijährigen Kinder beginnend ab 01.01.2019. Die Endabrechnung erfolgt auf der Basis des durch die Kommune vorzulegenden Finanzhilfebescheides des Vorjahres. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

Zuschuss Landkreis für Krippen- und Hortgruppen:

	Summe Finanzhilfebescheid (§ §16, 16a KiTaG – Krippen- und einer Hortgruppe)	Summe Finanzhilfebescheid (§16 KiTaG bei 2 Hortgruppen eines Trägers)	Summe Finanzhilfebescheid (§16 KiTaG bei 3 Hortgruppen eines Trägers)
2019	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 180%	Zuschuss i.H.v. 160%
2020	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 170%	Zuschuss i.H.v. 140%
2021	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 160%	Zuschuss i.H.v. 120%
2022	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 150%	Zuschuss i.H.v. 100%

Zuschuss Landkreis für Kindergartengruppen (ab 3 Jahre bis zur Einschulung):

Die Berechnungsgrundlage für Kindergartengruppen sind die tatsächlich anerkannten Personalkosten der Tageseinrichtungen auf der Basis der vorliegenden Finanzhilfebescheide des Landes. Die Personalkosten werden dabei prozentual aufgeteilt auf

- a) die Finanzhilfe des Landes gem. §16b KiTaG,
- b) den Zuschuss des Landkreises, und
- c) den Eigenanteil der Kommune i. H. v. 10%.

	Finanzhilfe gem. §16b KiTaG	Zuschuss Landkreis	Anteil Kommune
2019	55%	35%	10%
2020	56%	34%	10%
2021	57%	33%	10%
2022	58%	32%	10%

(2) Investitionskosten – Neu- / Anbau

Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von

- a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe)
- b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe)

zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden.

(3) Investitionskosten – Umbau

Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:

- Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafrum,
- Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes,
- Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist,
- gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen.

Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 €). Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart.

(4) Investitionskosten – Ersatzbau

Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist.

(5) Übergangseinrichtungen

Bei notwendig kurzfristig einzurichtenden zeitlich befristeten Übergangslösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen besteht für die Kommune nach Abstimmung mit dem Landkreis die Möglichkeit, einen Investitionskostenzuschuss entsprechend Abs. (2) zu beantragen. Dieser Zuschuss wird bei der Bereitstellung einer ersetzenden neuen Tageseinrichtung im Zuwendungsbescheid berücksichtigt und in Abzug gebracht.

(6) Finanzierungsbestimmungen

Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (5) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich. Die Kommune ist bei geplanten und laufenden Baumaßnahmen verpflichtet bis spätestens 31.10. e. J. zum Sachstand der Baumaßnahme und sich daraus ergebender Mittelabrufe den Geschäftsbereich Jugend zu informieren, um eine entsprechende Investitionskostenplanung für den Landkreis zu gewährleisten.

Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) nachzuweisen.

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

- (7) Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.

§ 4 Förderung von Ganztagsgrundschulen

Die Kommune wird bei Einrichtung und Weiterentwicklung von Angeboten im Rahmen der Ganztagsgrundschule (GtGS) gemäß des Runderlass (RdErl.) des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 01.08.2014 durch den Landkreis unabhängig von der Organisationsform (offene, teilgebundene, gebundene Ganztagsgrundschule) entsprechend der Finanzmodule I bis III unterstützt.

	Finanzmodul 1	Finanzmodul 2	Finanzmodul 3
Rahmenbedingungen	• Angebot Ganztags-schule an mindestens 4 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 15.30	• Angebot Ganztags-schule an mindestens 5^{*1} Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 17.00	• Angebot Ganztags-schule an mindestens 5^{*1} Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 17.00
Qualitätsanforderungen	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung • Gruppenangebot(e)	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung • Gruppenangebot(e) • Ferienbetreuung ganztags
Förderung Landkreis	• 7,00 € je Schüler/Monat • für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat	• 10,00 € je Schüler / Monat • für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat	• 15,00 € je Schüler / Monat

^{*1} = am Freitag dem örtlichen Bedarf entsprechend auch kürzer

Bei erstmaliger Antragstellung auf Förderung ist seitens der Kommune die Konzeption des Angebotes vorzulegen aus dem ersichtlich ist, wie die Ausgestaltung zeitlich und inhaltlich aufgebaut ist (Unterrichtszeit, Mittagsphase, außerunterrichtliche Angebote, Kooperationspartner und deren fachliche Qualifikation).

§ 5 Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen

- (1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus den §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Kommune für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten, gleiches gilt für den Betrieb von Ganztagsgrundschulen.

- (2) Ein Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ist innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen den Kommunen und dem Träger der Einrichtung zu regeln. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune erfolgen für diese Betreuung nicht.
- (3) Der Kostenausgleich zwischen Kommunen und Trägern außerhalb des Kreisgebietes wird über den Landkreis durchgeführt. Die Mehrkosten für den Besuch von auswärtigen Kindertagesstätten werden zwischen dem Landkreis und der zuständigen Kommune zur Hälfte geteilt. Die Kostenübernahme erfolgt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein rechtsanspruchserfüllender Platz in der Kommune zur Verfügung steht. Dazu bedarf es einer Kostenübernahmeerklärung der entsendenden Kommune.
- (4) Wenn die Stadt Wolfsburg vom Landkreis einen Kostenausgleich für betreute Kinder aus dem Gebiet der Kommune begehrt, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der Kommune die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten vereinbaren. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Für Zahlungen tritt der Landkreis für die Kommune zunächst in Vorleistung. Der auf die Kommune insoweit entfallende Betrag wird dieser 2x jährlich in Rechnung gestellt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.

§ 6 Beratung

- (1) Die Kommune ist verpflichtet Eltern über das Platzangebot in ihrem Gebiet zu informieren und diese entsprechend zu beraten. Ergänzend informiert der Landkreis über die Tageseinrichtungen und deren inhaltliche Konzeptionen im Kreisgebiet gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII. Die Kommunen stellen sicher, dass die hierfür erforderlichen Daten dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ergänzend zu den Angeboten der Träger von Kindertageseinrichtungen nimmt der Landkreis die Fachberatung gemäß § 11 KiTaG wahr.

§ 7 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung

Mit den Trägern der Kindertagesstätten schließt der Landkreis eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.

§ 8 Tagespflege

- (1) Die Kommune ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Krippen- und Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 24 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, auf die Vermittlung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII durch den Landkreis hinzuweisen.
- (2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im Übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.

§ 9

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Kommune wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.

§ 10

Jugend- und Jugendsozialarbeit

- (1) Die Kommune kann die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus den §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.
- (2) Die Kommune trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.

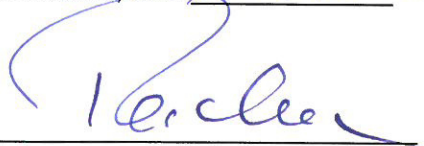
§ 11

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übergangsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Kommune außer Kraft.
Die in §3 geänderte Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises für das Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform.
- (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.

Für den Landkreis Helmstedt

Helmstedt, den 10.01.2020



(Gerhard Radeck)
Landrat

Für die Stadt Schöningen

Schöningen, den 17. Dez. 2019



(Henry Bäsecke)
Bürgermeister